

Telefon +41 (0)52 632 73 61
Fax +41 (0)52 632 72 00
staatskanzlei@ktsh.ch

An die Medien

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

Regierung lehnt Volksinitiative "Tagesschulen 7to7" ab und stellt eigene Tagesstrukturen-Vorlage als Gegenvorschlag gegenüber

Der Regierungsrat spricht sich gegen die Volksinitiative "Initiative für Beruf & Familie (Tagesschulen 7to7)" aus. Stattdessen beantragt die Regierung dem Kantonsrat, ihre Vorlage vom 22. September 2015 zur Einführung bedarfsgerechter schulergänzender Tagesstrukturen als Gegenvorschlag der Initiative gegenüberzustellen. Der Regierungsrat hat eine entsprechende Vorlage zuhanden des Kantonsrates verabschiedet.

Gemäss der Initiative soll die Regelung von Tagesstrukturen im Kindergarten und in der Primarschule und insbesondere der Anspruch der Erziehungsberechtigten auf unentgeltliche Betreuung ihrer Kinder auf Verfassungsstufe verankert werden. Die Betreuung der Kinder in öffentlichen Schulen soll von 7 Uhr morgens bis 7 Uhr abends bereitgestellt werden.

Die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf wird in der Politik des Kantons Schaffhausen seit längerer Zeit diskutiert. Daher hat der Regierungsrat eine Vorlage zur Einführung von bedarfsgerechten schulergänzenden Tagesstrukturen an den Kantonsrat überwiesen. Derzeit wird die Vorlage von einer kantonsrätlichen Spezialkommission beraten. Der Kanton Schaffhausen hat im Bereich der schulergänzenden Tagesstrukturen im gesamtschweizerischen Vergleich Handlungsbedarf. Die freiwillig nutzbaren und für die Erziehungsberechtigten kostenpflichtigen Angebote, an denen sich der Kanton finanziell beteiligen wird, sollen die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erleichtern, die Nutzung von beruflichen Kapazitäten insbesondere von Frauen verbessern und den Kanton als zeitgemässen, familienfreundlichen Wohn- und Arbeitsort attraktivieren. Die Gemeinden sollen verpflichtet werden, innerhalb von zehn Jahren bedarfsgerechte Betreuungsplätze für Schülerinnen und Schüler der Primar- und Sekundarstufe I anzubieten. Dies bedingt den Auf- oder Ausbau einer entsprechenden Organisation und der nötigen Infrastruktur sowie die Regelung der Zusammenarbeit innerhalb der Schulen resp. der Zusammenarbeit der Gemeinden.

Die Vorlage des Regierungsrates und die Volksinitiative verfolgen dasselbe Ziel, nämlich die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Kanton Schaffhausen, indem bedarfsgerechte, schulergänzende Tagesstrukturen geschaffen werden. Die Vorlage des Regierungsrates sieht einen bedarfsgerechten, modulartigen Aufbau der Betreuungsangebote vor, die von den Gemeinden, den Erziehungsberechtigten und vom Kanton finanziert werden. Die Volksinitiative räumt den Erziehungsberechtigten einen Anspruch auf unentgeltliche Betreuung ihrer Kinder von morgens sieben Uhr bis abends sieben Uhr ein, wobei das Angebot vollständig von der öffentlichen Hand (Gemeinden und Kanton) zu finanzieren ist. Diese Maximalforderung ist aus Sicht des Regierungsrates sachlich nicht notwendig und finanziell nicht tragbar. Dieses Betreuungsangebot hätte - je nach konkreter Ausgestaltung und Nutzung - gestützt auf eine Hochrechnung zusätzliche Kosten für Kanton und Gemeinden in Höhe von mindestens 10 Mio. Franken zur Folge. Nicht miteingerechnet sind Kosten für Mittagessen und Kosten für eine Betreuung in den Schulferien. Die mittelfristige Sanierung des Staatshaushaltes würde damit ernsthaft in Frage gestellt werden. Ein für die Erziehungsberechtigten unentgeltliches Angebot an schulergänzender Betreuung ihrer Kinder läuft den Sparbemühungen des Kantons diametral entgegen.

Deshalb lehnt der Regierungsrat die Volksinitiative ab. Die Vorlage zur Einführung bedarfsgerechter schulergänzender Tagesstrukturen ist klar zu bevorzugen und als Gegenvorschlag der Initiative gegenüberzustellen.

Totalrevision des Katastrophen- und Nothilferechts

Der Regierungsrat plant eine Totalrevision des Katastrophen- und Nothilferechts im Kanton Schaffhausen. Es sollen ein neues Bevölkerungsschutzgesetz und ein neues Zivilschutzgesetz geschaffen werden. Die beiden neuen Gesetze ersetzen das geltende Katastrophen- und Nothilfegesetz. Die Regierung hat eine entsprechende Vorlage zuhanden des Kantonsrates verabschiedet.

Das Katastrophen- und Nothilfegesetz wurde vor rund 20 Jahren erlassen. Seither hat sich der Bevölkerungs- und Zivilschutz - nicht zuletzt aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben - grundlegend verändert. Der Bevölkerungsschutz ist heute ein modular aufgebautes Verbundsystem basierend auf den Blaulichtorganisationen Polizei, Feuerwehr und Gesundheitswesen (inkl. sanitätsdienstliches Rettungswesen), die bei einem grösseren Ereignis durch die technischen Betriebe sowie den Zivilschutz ergänzt und unterstützt werden. Das frühere Nebeneinander der verschiedenen Partnerorganisationen wurde in eine enge Kooperation umgewandelt, die Synergien konsequenter nutzt und Doppelspurigkeiten durch eine klare Zuordnung der Aufgaben an die einzelnen Partner des Bevölkerungsschutzes eingrenzt. Geführt und koordiniert werden die Einsätze von den kantonalen, regionalen und kommunalen Führungsorganen und den Einsatzkräften vor Ort. Das neue Bevölkerungsschutzgesetz setzt dieses Konzept um. Es regelt alle Massnahmen zur Vorbereitung und Bewältigung von Katastrophen und Notlagen, d.h. die Aufgaben der Partnerorganisationen, der Gemeinden und des Kantons.

Im neuen Zivilschutzgesetz werden die bis anhin im Katastrophen- und Nothilfegesetz enthaltenen Bestimmungen über den Zivilschutz in einem separaten Gesetz zusammengefasst und an die aktuellen Verhältnisse angepasst. Das neue Gesetz regelt die dem Zivilschutz aufgrund der Bundesgesetzgebung und der kantonalen Gesetzgebung übertragenen Aufgaben, legt die Organisation und die Mittel des Zivilschutzes im Kanton Schaffhausen fest, regelt die Zivilschutzbauten und öffentlichen Schutzräume sowie den Kulturgüterschutz.

Mit der Totalrevision des Katastrophen- und Nothilferechts im Kanton Schaffhausen werden die Rechtsgrundlagen an die veränderten Verhältnisse angepasst. Die Schaffung zweier Gesetze führt zu einem besseren Verständnis und einer klareren Rollenverteilung zwischen dem Bevölkerungs- und dem Zivilschutz.

In der durchgeführten Vernehmlassung wurden die Revisionsvorschläge grossmehrheitlich gutgeheissen. Die beiden neuen Gesetze bewirken weder für den Kanton noch für die Gemeinden direkt einen Anstieg an Kosten oder höhere Personalaufwände. Allerdings hat der Bevölkerungsschutz als Verbundsystem stark an Bedeutung gewonnen und ist bei der Partnerorganisation Zivilschutz die Tätigkeit ausgeweitet worden. Hinzu kommt, dass die anstehenden Investitionen in Infrastrukturen sowie die vom Bund initiierten Projekte in den nächsten Jahren vor allem beim Kanton Mehraufwendungen verursachen werden.

Schaffhausen, 9. März 2016
Nr. 10/2016

Staatskanzlei Schaffhausen